

Sch 11. Jan. 1952

Bern, den 11. Januar 1952.

p.B.11.43.Am. - PH.

ad G.12.5032.Du/j.

An die  
Schweizerische Bundesanwaltschaft,  
B e r n .

397

Herr Bundesanwalt,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 7. Januar 1952 betreffend die Angelegenheit Charles Davis zu bestätigen und Ihnen mitzuteilen, dass wir das Urteil des Bundesgerichtes an die Amerikanische Gesandtschaft weitergeleitet haben. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns für unsere Akten ebenfalls ein Exemplar des Urteils verschaffen wollten.

Was die Anklageschrift betrifft, so haben Sie uns am 24. Juli 1951 ausdrücklich geschrieben, dass diese auf keinen Fall der Amerikanischen Gesandtschaft übergeben werden dürfe. Dies steht im Widerspruch zu Ihrem Brief vom 7. Januar 1952. Wir bitten Sie, uns noch mitzuteilen, ob Sie an Ihrem früheren Standpunkt festhalten oder ob jetzt der Uebergabe der Anklageschrift nichts mehr entgegensteht. Wenn ja, so wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie uns noch ein weiteres Exemplar derselben zukommen lassen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesanwalt, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten

sig. Zehnder

Dodis

